

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohe Düne“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohe Düne“ vom 22.05.1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 14 vom 23.07.1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	3
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
Anlage Übersichtskarte	5

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hohe Düne“ und wird unter der Nr. GLB-R 45 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,0 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Teile der Flurstücke 863/12 und 866/7 der Flur 2, Gemarkung Warnemünde.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft

- im Süden: etwa 50 m östlich der Einfahrt zum Bundeswehrgelände (am ersten Strandzugang) beginnend in östlicher Richtung, parallel der Straße, bis zum fünften Strandzugang;
- im Osten: über die Düne, entlang des Strandzuges, bis zum Sandstrand;
- im Norden: in westlicher Richtung, entlang der Düne, bis zum ersten Strandzugang;
- im Westen: über die Düne, entlang des Strandzuges, bis zur Straße. Südöstlich der Straße liegt ein separater Bereich. Diese Fläche beginnt am Bundeswehrzaun und verläuft 90,0 m parallel zum Radweg. Die Tiefe beträgt 25,0 m.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite, in regelmäßigen Abständen, fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:4 000 ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege verwahrt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in einem Teil des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. In diesem Dünenabschnitt sind alle wesentlichen Pflanzenarten der Rostocker Dünen enthalten. Besonders bemerkenswert ist das gehäufte Auftreten von östlichen Florenelementen. Im separaten Bereich wächst das Sandlieschgras, das in Mecklenburg-Vorpommern nur zwei Standorte besitzt.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Wege anzulegen oder Leitungen jeder Art zu verlegen;

3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
4. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
5. Müll und Abfälle jeglicher Art zu deponieren;
6. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten, Feuer anzuzünden, das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu zelten;
7. die Düne mit Sträuchern zu bepflanzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:
 1. das Betreten des Gebietes
 - a) durch Naturschutz- und Küstenschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben;
 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
 3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsbestandteil „Hohe Düne“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage

